



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Ausschuss für Umwelt und Energie**

Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Dienstag, 16.09.2014**

Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**

Sitzungsende : **18:30 Uhr**

Vorsitz

Frau Marita Brormann

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Peter Haferkemper
Herr Peter Hellweg
Frau Hiltrud Krause
Herr Holger Kummer
Frau Elisabeth Meinders-Koepfer
Frau Maria Mittelbach

-

Herr Ralf Niebusch

(in Vertretung für Herrn Gette)

Teilnehmer

Frau Anna Gertrud Nordhus
Herr Thomas Populoh
Herr Holger Schramm
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann
Herr Siegfried Uthmann
Herr Steffen Vollenkemper

Herr Albert Vrajolli
Herr Michael Zimmersch

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Andreas Langer

es fehlten entschuldigt:

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

Seite:

1. Bestellung von Schriftführern
Vorlage: B 2014/012/3057
2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger
Vorlage: B 2014/012/3056
3. Befangenheitserklärungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.04.2014
5. Beteiligungsverfahren Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle
Vorlage: B 2014/661/3038
6. Votum an den Rat zur Zukunft der Baumschutzsatzung
Vorlage: B 2014/012/3050
7. Verschiedenes
 - 7.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Brormann begrüßt die Ausschussmitglieder, den Vertreter der Presse und die anwesenden Zuhörer/Innen.

Sie stellt fest, dass frist- und formgerecht eingeladen worden ist.

Vor Einstieg in die Tagesordnung ergreift Herr Abel das Wort, um im Namen des Bürgermeisters Grußworte an die Ausschussvorsitzende und die im Ausschuss vertretenen Ratsmitglieder sowie sachkundigen Bürger/Innen zu richten.

Er dankt den Mitgliedern des Gremiums insbesondere für ihr Engagement, da es in der heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr ist, einen nicht unerheblichen Teil der Freizeit in den Dienst der Allgemeinheit zu investieren.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung von Schriftführern Vorlage: B 2014/012/3057

Gem. § 52 GO NW ist über die in Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Hierfür sind Schriftführer vom Ausschuss zu bestellen.

Die Beschlussvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung dahingehend erweitert, dass neben Frau Petra Dieckmann auch Herr Andreas Langer zur Schriftführerin / zum Schriftführer bestellt werden soll.

Beschluss:

Der *Ausschuss* bestellt einstimmig gem. § 52 GO NW Frau Petra Dieckmann und Herrn Andreas Langer zur Schriftführerin / zum Schriftführer.

2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger Vorlage: B 2014/012/3056

Die Vorsitzende Frau Brormann verliest die Verpflichtungsformel und führt

Frau Meinders-Koeper,
Frau Anna Nordhus,
Frau Maria Mittelbach,
Herrn Albert Vrajolli,
Herrn Wolfgang Sibbing,
Herrn Holger Schramm,
Herrn Steffen Vollenkemper und
Herrn Peter Haferkemper

in ihr Amt als sachkundige/r Bürger/in durch Handschlag ein.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Befangenheitserklärungen

In der Sitzung werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.04.2014**Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 02.04.2014 wird bei 2 Enthaltungen einstimmig genehmigt.

**5. Beteiligungsverfahren Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle
Vorlage: B 2014/661/3038****Sachverhalt:**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden und Kreisen sowie ihren jeweiligen Zusammenschlüssen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Entwurf eines neuen ökologischen Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen (im Weiteren „AWP“ genannt) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz mit der Bitte vorgelegt, bis zum 30. September 2014 schriftlich Stellung zu nehmen.

In Deutschland sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Länder für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen zuständig. Sie regeln das Verfahren zur Aufstellung und zur Verbindlicherklärung der Abfallwirtschaftspläne. Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind in § 32 KrWG enthalten. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde durch die am 31.12.2007 in Kraft getretene Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) die Zuständigkeit für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen für Siedlungsabfall von den Bezirksregierungen auf das Umweltministerium als oberster Abfallwirtschaftsbehörde verlagert.

Der AWP wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages sowie mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben. Mit seiner Bekanntgabe wird er Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden und die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen.

Der AWP ist mindestens alle 6 Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die erstmalige Aufstellung und Bekanntmachung eines landesweiten AWP erfolgte 2010. Durch den landesweiten AWP wurden die von den Bezirksregierungen aufgestellten bzw. fortgeschriebenen AWP ersetzt.

Für den AWP wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Ziel einer Strategischen Umweltprüfung ist es, Umweltauswirkungen bereits im Stadium der Ausarbeitung von Plänen und Programmen zu ermitteln und einzubeziehen. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich im Zuge der Erarbeitung des neuen AWP und des Aufstellungsverfahrens Sachverhalte ergeben könnten, die das Tatbestandsmerkmal der Rahmensetzung erfüllen könnten, wurde für den AWP eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die im Entwurf des AWP vorgesehenen Maßnahmen überwiegend vorteilhaft auf die Ziele des Umweltschutzes wirken und zu einer Verringerung der Belastung vor allem der menschlichen Gesundheit durch Lärm und Luftschadstoffe beitragen. Insgesamt sei der AWP NRW als eindeutig umweltverträglich zu beurteilen.

Räumlicher Geltungsbereich ist das Land NRW. Sachlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind.

Den Schwerpunkt des AWP bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind. Außerdem werden Abfälle, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden, einer näheren Betrachtung unterzogen.

Der AWP beschäftigt sich aber auch intensiv mit der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie Wertstoffen.

In Ennigerloh werden die Hausmüllabfälle mechanisch-biologisch behandelt. Sperrmüll wird durch getrennte Erfassung bzw. durch Nachsortierung in der Umschlag- und Sortierungsanlage wertstoffentfrachtet (Aussortierung von Holz, Metall, Kunststoffe und Inertabfälle). Die restlichen Stoffe werden thermisch behandelt (MVA).

Die Landesregierung verfolgt folgende Ziele:

- Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Restriktive Bedarfsprüfung
- Abfallvermeidung und Wiederverwertung
- Regionale Entsorgungsautarkie
- Die Unterstützung von Kooperationen
- Die Festsetzung des Prinzips der Nähe
- Förderung der Entwicklung regionaler Kooperationen / langfristige Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien

Dabei sind folgende Ziele besonders zu berücksichtigen:

Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie, Stärkung und Konkretisierung des Prinzips der Nähe, Unterstützung interkommunaler Kooperationen sowie Gebührenstabilität und Entsorgungssicherheit. Es

wird das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt. Siedlungsabfälle, die in NRW anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe des Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen.

Die Entsorgungsautarkie, also die behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen entstehen, auch weiterhin in Nordrhein-Westfalen zu entsorgen, war auch schon im AWP von 2010 übergeordnetes Ziel.

Während im AWP von 2010 aber der Wegfall der verbindlichen Zuweisungen der Kreise und kreisfreien Städte zu bestimmten Hausmüllverbrennungsanlagen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln erklärt wurde, wird nun wieder eine engere Zuweisung angestrebt.

Es bestehen Überlegungen, innerhalb von bestimmten Entsorgungsregionen die existierenden Abfallentsorgungsanlagen nicht einzeln den Entsorgungspflichtigen zuzuweisen, sondern diesen einen Pool von verschiedenen Entsorgungsanlagen zur Auswahl zu stellen. Die Entsorgungspflichtigen einer Entsorgungsregion sollen nicht an eine Entsorgungsanlage gebunden sein, jedoch an verschiedene Anlagen aus ihrer Region. Beabsichtigt ist, die anfallenden Abfallströme sinnvoll zu ordnen und gleichmäßig zu verteilen sowie den Wettbewerb zu erhalten. Auch soll verhindert werden, Abfälle außerhalb des Landes zu entsorgen. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen Entsorgungsinfrastruktur und die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle langfristig gewährleistet werden. Durch die entstehenden Kooperationen soll laut AWP eine Zusammenarbeit zwischen Kommunen mit Restabfallbehandlungskapazitäten und solchen, die über keine entsprechenden Anlagen verfügen, ermöglicht werden. Dies soll zur Gebührenstabilität beitragen.

Folgende drei Entsorgungsregionen sind angedacht:

- Rheinland
- Westfalen
- Gebiet des Zweckverbandes EKOCity / Mitte

Die „Karnap-Städte“ (Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mühlheim) sind gehalten, eine Zusammenarbeit mit dem Zweckverband EKO-City zu prüfen. Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des AWP sollen entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis eingegangen werden. Bestehende Verträge, die vor dem 17.04.2013 geschlossen worden sind, bleiben für die Dauer ihrer Gültigkeit unberührt. Nach Ablauf des Zeitraums behält sich der Plangeber vor, durch Rechtsverordnung die Zuweisung zu einer bestimmten Entsorgungsregion für verbindlich zu erklären.

Anstelle von Entsorgungsregionen, sollte die normierte Energieeffizienz der Anlage in den Vordergrund treten. Damit würde auch dem Ziel „Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz“ am ehesten Rechnung tragen. Im Entsorgungsverbund sind wir bereits gut aufgestellt. Dennoch sollen in Zukunft auch Gespräche mit anderen geführt und mögliche Kooperationen eingegangen werden, um die regionalen Kooperationen aktiv zu fördern und die Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien wirtschaftlich auszulasten.

Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung

Der AWP will auch die Abfallvermeidung und Wiederverwendung mit dem Ziel einer ökologischen Abfallwirtschaft fördern. Das Land hat sich bereits aktiv am Abfallvermeidungsprogramm des Bundes beteiligt. Die in NRW bereits seit vielen Jahren laufenden Projekte und Aktivitäten auf dem Gebiet der Abfallvermeidung und Wiederverwendung sollen intensiviert und weiterentwickelt werden. Auch sollen neue zukunftsorientierte Strategien zur Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung entwickelt werden und konkrete Handlungsempfehlungen und Projektvorschläge zur Förderung der Abfallvermeidung im kommunalen Bereich abgeleitet werden.

Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen und Wertstoffen

Der AWP sieht eine Optimierung und Intensivierung der getrennten Bio- und Grünabfälle vor. Hierzu sollen die Grünabfälle und Bioabfälle, zu denen auch die Nahrungs- und Küchenabfälle gehören sollen, getrennt erfasst werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt die Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01. Januar 2015 vor. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung werden im AWP Handlungsempfehlungen gegeben. Als Erfassungssystem wird die Biotonne empfohlen, ergänzt durch die Eigenkompostierung. Ein Ausschluss der Erfassung von bestimmten Nahrungs- und Küchenabfällen von der Biotonne soll nicht erfolgen.

In manchen kommunalen Satzungen sind derzeit noch Fleisch- und Fischabfälle sowie gekochte Speisereste von der Biotonne ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang müsste über eine Überarbeitung der jeweiligen Satzungen nachgedacht werden. Auch in der Muster-Abfallsatzung des

Städte- und Gemeindebundes NRW wurde der Stoffkatalog für die Biotonne bereits entsprechend angepasst.

Im Kreis Warendorf werden die Mengenziele bereits erreicht. Dennoch sollten die Anstrengungen weiter konstant hoch gehalten werden und in den Bemühungen nicht nachgelassen werden.

Die Prognose des AWP's im Bezug auf Grün- und Bioabfälle zeigt eine Steigerung von 9,9 %. Die kommunalen Grünabfälle sind aufgrund zahlreicher Möglichkeiten der Verwertung in privatwirtschaftlichen Anlagen von der Tendenz her aber sinkend. Aufgrund der eher ländlichen Struktur hat der Kreis zudem einen hohen Anteil an Eigenkompostierung. In Zukunft werden die kommunalen Grünabfälle weiter rückläufig sein. Dies wird in der Prognose des AWP's eventuell nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem sollten die Leit- und Zielwerte des Abfallwirtschaftsplans konkretisiert werden. Derzeit erfolgt keine klare Abgrenzung zwischen Grünabfällen aus Haushaltungen, den sonstigen kommunalen Grünabfällen (z. B. Straßenbegleitgrün) und den gewerblichen Grünabfällen. Zur besseren Vergleichbarkeit sollte sich die Menge auf die Grünabfälle aus Haushaltungen beschränken.

Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat das erste Klimaschutzgesetz Deutschlands in Kraft gesetzt. Wesentliche Klimaschutzziele sind die nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels sowie die Beteiligung an den nationalen und internationalen Anstrengungen zum Klimaschutz.

Die Siedlungsabfallwirtschaft hat einen bedeutenden Anteil am Klimaschutz und an der Reduzierung des Ressourcenverbrauchs. Das nordrhein-westfälische Umweltministerium will auf Nachhaltigkeit sowie Ressourcen- und Energieeffizienz setzen. Durch eine Umweltwirtschaftsstrategie sollen Ressourcenwirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und der Bereich der Erneuerbaren Energien systematisch miteinander vernetzt werden. Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft, die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und eine ökologische Abfallwirtschaftsplanung sollen wichtige Bausteine dieser Strategie sein.

Wie oben bereits ausgeführt sollte die Landesregierung in diesem Zusammenhang die abfallrechtliche Zuweisung in Form einer Pool-Lösung überdenken. Denn die Zuweisung der Abfälle anhand der Energieeffizienz liefert einen besseren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Der Entwurf des AWP kommt zu dem Schluss, dass für die Entsorgung der in NRW derzeit und in Zukunft anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle die in Hausmüllverbrennungsanlagen und Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellten Kapazitäten mehr als ausreichend sind. Es bestünde Entsorgungssicherheit für NRW. Dies führt andererseits aber bei Ausschreibungen auch zu starken Preisverwerfungen. Vor diesem Hintergrund sollten die Kapazitäten der Behandlungsanlagen mittel- bis langfristig an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies geht auch aus dem Fazit des AWP's hervor.

Der Planentwurf enthält auf den Seiten 84 ff. eine Prognose des Abfallaufkommens, auf den Seiten 99 ff. eine Darstellung der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsstrukturen. Während der Kreis Warendorf von 1995 – 2010 noch einen Bevölkerungszuwachs von 2,1 % verzeichnen konnte, prognostiziert der AWP für die Jahre 2010 – 2025 ein Bevölkerungsrückgang von 3,2 %. Dies wirkt sich auch auf die prognostizierten Mengen an Siedlungsabfällen aus. Es wird mit einem Rückgang von 4,1 % (rd. 6.500 t) gerechnet. In Nordrhein-Westfalen insgesamt ist bis zum Jahr 2025 sogar mit einem Mengenrückgang von 10 % zu rechnen. Laut AWP entfällt der größte Anteil des Abfallmengenrückgangs in NRW auf den Hausmüll. Dies resultiert aus der Intensivierung der Getrennterfassung von Bio- und Grünabfall sowie Wertstoffen und der demographischen Entwicklung.

Herr Abel stellt kurz das Verfahren und die Ziele des mit der Vorlage versandten Abfallwirtschaftsplanes -Teilplan Siedlungsabfälle- vor.

Der Abfallwirtschaftsplan betrifft die Stadt Oelde nur mittelbar. Im Kreis Warendorf ist die AWG als Tochter des Kreises Warendorf für die Entsorgungsregion zuständig.

Die betroffenen Gemeinden sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einzubeziehen.

Als Fazit ergibt sich durch die Verabschiedung des Abfallwirtschaftsplanes keine direkte Änderung für die Stadt Oelde. Die im Abfallwirtschaftsplan genannten Ziele sind als überwiegend vorteilhaft im Sinne des Umweltschutzes einzuordnen, so dass seitens der Verwaltung empfohlen wird, dem Abfallwirtschaftsplan zuzustimmen.

Frau Krause findet gut, dass durch den Abfallwirtschaftsplan eine Vereinheitlichung der stofflichen Trennung und Abfallbehandlung eintritt.

Herr Abel stimmt dieser Einschätzung zu.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität nimmt den Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall, zustimmend zur Kenntnis.

Der Rat stimmt dem Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall zu.

6. Votum an den Rat zur Zukunft der Baumschutzsatzung Vorlage: B 2014/012/3050

Sachverhalt:

Die Vorschriften der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde vom 27. Mai 1988 in der aktuellen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2008 führten in jüngster Vergangenheit zunehmend zu Diskussionen in der praktischen Anwendung.

Viele Eigentümer/innen, die Bäume auf ihren Grundstücken haben, entscheiden sich bewusst für das Anpflanzen von Bäumen und sorgen auch für Ersatz, wenn ein Baum fallen muss. Bei der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine freiwillige Satzung der Stadt Oelde, ein Wegfall der Satzung könnte einen Beitrag zur Deregulierung leisten.

Frau Brommann gibt zu Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes eine einleitende Einschätzung ihrerseits ab.

Sie erklärt, dass vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass gerade in Ballungsräumen und besiedelten Gebieten selbst einzelne Bäume und Baumgruppen die nicht als Wald anzusehen sind, und folglich nicht dem Schutz des Forstrechtes unterliegen, dennoch einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung eines gesunden Bioklimas leisten, indem sie nicht nur Sauerstoff abgeben, sondern auch vor Lärm schützen und zu einer Verbesserung der Luftzirkulation führen.

Darüber hinaus tragen sie einer wesentlichen Staubverminderung sowie zu einer Reduzierung radioaktiver Substanzen und des CO² Gehaltes in der Luft bei.

In Oelde hat man 1988 von der in allen Landesnaturschutzgesetzen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Die Satzung ermöglicht es, Bäume, Hecken und andere Landschaftbestandteile in bestimmten Gebieten, soweit dies zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist, unter Schutz zu stellen.

Mit der Folge, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen, verboten sind und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ihrer Meinung nach sollte die Baumschutzsatzung aus den genannten Gründen fortbestehen.

Herr Abel ergänzt, dass die Beschlussvorlage zur Abschaffung der Baumschutzsatzung auf einen Antrag der FDP-Fraktion zurückgeht.

Dieser Antrag hatte die Forderung zum Inhalt, alle Satzungen der Stadt Oelde hinsichtlich der Verständlichkeit von gewählten Formulierungen und im Sinne einer Deregulierung auf ihre sachliche Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Somit ist im Sinne dieses Deregulierungsgedankens auch die freiwillige Baumschutzsatzung politisch zur Diskussion zu stellen.

Das primäre Ziel der Baumschutzsatzung ist tendenziell die geschützten Bäume zu erhalten. In der Vergangenheit stand die präventive Wirkung im Vordergrund. Es hat nur wenige Fälle gegeben, in denen vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen wurde und die mit Bußgeld geahndet wurden, so Herr Abel.

Es ist nach Aussage von Herrn Abel aber auch nicht auszuschließen, dass Bäume im Hinblick auf die Baumschutzsatzung kurz vor Erreichen des schützenswerten Stammumfangs bewusst entfernt wurden, um zu vermeiden, dass der Baum unter den Schutz der Satzung fällt.

In diesem Sinne kann die Baumschutzsatzung auch dazu geführt haben, dass sich einzelne Bäume erst gar nicht bis zu einer schützenswerten Größe hätten entwickeln können.

Im regionalen Umfeld gibt es ein gemischtes Bild. In Warendorf und Drensteinfurt z. B. gibt es Baumschutzsatzungen, in Rietberg nicht. Die Regelungen der Satzung bewegen sich im Spannungsfeld der Eigentümerinteressen und dem öffentlichem Interesse, besondere als schützenswert eingestufte Bäume, zu erhalten.

Der Bürgermeister hat daher entschieden, im Sinne der Deregulierung und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger die Baumschutzsatzung politisch zur Diskussion zu stellen.

Herr Niebusch äußert sich im Namen der FWG Fraktion zu Gunsten der Abschaffung der Baumschutzsatzung.

Eine Kontrolle ist seiner Meinung nach schwer. Durch zunehmend kleinere Grundstücke ist der Wunsch der Eigentümer nachzuvollziehen, die Bäume nicht zu groß werden zu lassen. Er sieht auch nicht die Gefahr, dass bei Abschaffung der Satzung demnächst alle ihren Garten roden.

Herr Hellweg spricht sich im Namen der CDU Fraktion ebenfalls für eine Abschaffung der Baumschutzsatzung aus.

Er ist auch der Ansicht, dass die Baumschutzsatzung durchaus im Sinne einer Baumverhinderungssatzung Wirkungen entfaltet. Er kennt aus seinem persönlichen Umfeld einige Fälle, in denen die Bäume vor Erreichen der als schützenswert angesehenen Stammdurchmesser bewusst entfernt wurden, um nicht unter die Reglementierungen der Baumschutzsatzung zu fallen.

Herr Uthmann ist der Ansicht, dass große Bäume aufgrund des Alters Mehrgenerationenbäume sind. Jeder Baum ist als Lebewesen erhaltenswert, insbesondere die großen Bäume, die teilweise ein sehr hohes Alter aufweisen.

Im Sinne des Natur- und Vogelschutzes ist der Schutz sicherzustellen. Große Bäume sollen geschützt werden, um nicht vor dem Hintergrund untergeordneter Einzelinteressen wie z. B. Schattenwurf oder Laubfall beseitigt zu werden.

Herr Sonneborn erklärt, er ist generell für den Erhalt von Bäumen. Die Eigentümer haben aber vor Inkrafttreten der Satzung die Bäume auch stehen lassen, darum werden sie auch nach Wegfall der Satzung die Bäume nicht gleich entfernen wollen, nur weil es dann in ihrer Eigenverantwortlichkeit liegt.

Eigentümer die derart verfahren wollen, hätten die Bäume unmittelbar nach Beschluss und vor Inkrafttreten der Satzung entfernt und nicht im Falle eines Wegfalls der Satzung.

Herr Uthmann sieht die Baumschutzsatzung als ein wichtiges Instrument um Bäume zu erhalten.

Herr Haferkemper sieht eine Abschaffung der Baumschutzsatzung kritisch. Die Deregulierung sollte kein Selbstzweck sein. Die Satzung hat eine Vorbildfunktion zum Schutz großer Bäume.

Frau Nordhus gibt zu bedenken, dass in vielen Familien derzeit ein Generationswechsel stattfindet.

Häuser und Grundstücke werden von der nächsten Generation oder neuen Besitzern übernommen, die in diesem Zuge die Gärten neu gestalten und dabei auch in Kauf nehmen, dass große Bäume gefällt werden. Deregulierung hält sie prinzipiell ja für gut, aber nicht zum Nachteil bestehender Bäume.

Nachdem keine weiteren Wortmeldung zu verzeichnen sind teilt Frau Brommann mit, dass es nach ihrer Recherche bei Wegfall von Baumschutzsatzungen in der Folge durchaus zur spürbaren Abnahme großer Bäume in den betroffenen Gemeinden gekommen ist.

Die Tendenz, die Bäume erst gar nicht so groß werden zu lassen wenn sie nicht unter Schutz stehen, bzw. zu groß gewordene Bäume zu beseitigen, scheint sich hier bestätigt zu haben.

Abschließend lässt sie über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Bei Stimmengleichheit von 9 „Ja-Stimmen“ und 9 „Nein-Stimmen“ wurde die Beschlussempfehlung der Verwaltung, die Baumschutzsatzung aufzuheben, abgelehnt.

7. Verschiedenes

7.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Abel berichtet, dass es bisher für das Stadtgebiet kein flächendeckendes Grünflächenkataster gibt. Dies wirkt sich nachteilig bei der externen Beauftragung von Pflegedurchgängen aus, da diese aufgrund der fehlenden Datenbasis in der Regel nur nach Stundenleistungen ausgeschrieben bzw. abgerechnet werden können.

In Neubaugebieten ist über den Bebauungsplan der Anteil der Grünfläche bekannt. Schwieriger ist es im Altbestand. Hier fehlen konkrete Daten zum Grünanteil.

Auch das Gemeindeprüfungsamt hat in der jüngsten Untersuchung angeregt, dass die Stadt Oelde ein entsprechendes flächendeckendes Grünflächenkataster erstellt.

Die Stadt Oelde möchte mit der Beauftragung zur Erstellung eines flächendeckenden Grünflächenkatasters u. a. auch dieser Forderung jetzt nachgekommen.

In diesem Zusammenhang ergaben sich verschiedene Wortmeldung mit dem Ziel, die Erstellung des Grünflächenkatasters zum Anlass zu nehmen, jetzt auch besonders schützenswerte Bäume zu kartographieren, um die Baumschutzsatzung ggfls. in der Zukunft auf der Erhalt besonders schützenswerter Bäume zu beschränken.

Es schliesst sich eine Diskussion an, ob der Begriff eines besonders schützenswerten Baumes konkret genug für eine Satzung auszulegen wäre.

Herr Haferkemper äußert sich dahingehend, dass schützenswerte Bäume auf öffentlichen und privaten Flächen erfasst werden sollten.

Herr Abel erklärt, dass die Bäume auf öffentlichen Flächen weitgehend erfasst und bekannt sind. Es erfolgen aus der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde heraus zweimal jährliche Begehungen im belaubten und unbelaubten Zustand, um potentielle Schäden und Gefahren erkennen und einzuschätzen zu können.

Herr Niebusch fragt, ob vor dem Hintergrund des heutigen Votums für den Erhalt der Baumschutzsatzung die Besetzung der Baumkommission neu zu regeln ist.

Ferner hätte er gerne gewusst, ob bei Bäumen im öffentlichen und im privaten Bereich in der Vergangenheit unterschiedliche Kriterien angesetzt wurden.

Nach seinem Eindruck ist der Schutz der erhaltenswerten Bäume im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben im öffentlichen Bereich geringer als auf Privatflächen angelegt. (Z. B. Vikarieplatz, Molkereigelände)

Herr Abel führt aus, dass der Schutz der Bäume in allen Fällen jeweils Gegenstand eines Abwägungsprozesses im Zusammenhang mit den entgegenstehenden sachlichen Zwängen und Argumenten ist. Auch die Baumkommission hat bei vorliegen objektiver sachlicher Notwendigkeiten der Beseitigung von Bäumen auf Privatflächen zugestimmt, ggfls. mit der Auflage, Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Herr Abel erklärt weiter, dass der Bestand und die Zusammensetzung der Baumkommission in der Baumschutzsatzung nicht ausdrücklich geregelt ist. Gleichwohl hat man in der Vergangenheit mit der Baumkommission und deren Besetzung, bestehend aus sachkundigen Personen und Verwaltungsmitarbeitern, gute Erfahrungen gemacht.

Es konnte mit den Eigentümern der Bäume häufig eine gute Lösungen erzielt werden, die auch von einem gewissen Verständnis für die getroffene Entscheidung geprägt war.

Frau Brommann spricht sich ebenfalls für den Fortbestand der Baumkommission aus, sofern die Satzung durch Ratsbeschluss Bestand haben sollte. Für diesen Fall wäre die Kommission neu zu besetzen.

Herr Abel berichtet vom Sachstand der Besetzung der Stelle des Klimamanagers.

Es sind 45 Bewerbungen eingegangen. Es gilt nun, aus der erfreulich großen Resonanz einige geeignete Bewerber auszuwählen, mit denen dann die Vorstellungsgespräche zu führen sein werden.

Die Förderzusage liegt vor, so dass mit einer Besetzung der Stelle theoretisch ab dem 01.11.2014 gerechnet werden kann.

Die Stelle ist befristet auf drei Jahre angelegt. Mit Abstimmung der EVO könne diese Stelle unter Umständen auch im Sinne einer Kooperation gemeinsam geführt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Brommann bittet dem Protokoll eine Anlage beizufügen, aus der die diversen Zuständigkeiten der Fachdienste der Verwaltung in Natur- und Umweltschutzbelagen hervorgehen.

Insbesondere den neuen Mitgliedern des Gremiums dürfte diese Liste der Zuständigkeiten einen hilfreichen Überblick über die Arbeit der Verwaltung und die Ansprechpartner liefern.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis

Marita Brommann

Vorsitzende

Schriftführer